

Gefahrtarif der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten

Gültig zur Berechnung der Beiträge vom 01. Januar 2008 an

Die Gefahrklassen für die Gewerbebezüge sind auf der Grundlage der Entschädigungsleistungen sowie der Arbeitsentgelt- und Versicherungssummen des Beobachtungszeitraums 2002 - 2006 errechnet worden.

Teil I. Zuteilung der Unternehmen zu den Gefahrklassen

Gefahrtarif- stelle	Gewerbe- gruppe*	Gewerbebezüge	Gefahr- klasse
1		Bäckereien, Konditoreien	5,2
	11	Herstellung von Back- und Konditoreiwaren, soweit nicht in Gefahrtarifstelle 2 genannt Herstellung von Grundteigen, Teiglingen und Hefeklößen	
2		Herstellung von Speiseeis, Süßwaren, Dauerbackwaren	3,2
	13	Kleingewerbliche Speiseeisherstellung, Eisbars, Eiscafés, Eisdiele, Eissalons	
	17	Herstellung von Süßwaren wie Kakao, Schokoladen und Erzeugnisse daraus	
	18	Herstellung von Zuckerwaren wie Bonbons, Dragees, Fondants, Gelee-Erzeugnissen, Glasuren, Gummibonbons, Kanditen, Kaugummi, Kristallzuckersirup, Krokant, Kunsthonig, Lakritzwaren, Schaumzuckerwaren, türk. Honig, Zuckerwatte; Herstellung von Marzipan-, Persipan-, Nougat- sowie anderen Rohmassen und Erzeugnisse daraus; Herstellung von Cornflakes, Erdnussflips, Maisflocken, Popcorn, Puffreis, Salzmandeln; Be- und Verarbeitung von Honig, Nüssen oder ähnlichen Früchten; Erdnuss- und Kastanienröstereien; Mandelbrennereien	
19	Herstellung von Dauerbrezeln, Eiswaffeln, Honigkuchen, Hostien, Käsegebäck, Keks, Knäckebrot, Lebkuchen, Löffelbiskuit, Matzen, Oblaten, Pfefferkuchen, Printen, Salzgebäck, Soßenkuchen, Trockenflachbrot, Zwieback; Hundekuchenbäckereien		
21	Industrielle Speiseeisherstellung		
3		Gaststätten, Beherbergungsunternehmen	3,7
	16	Gastronomische Betriebe, auch Handels-, Verkehrs- und Fast-Food-Gastronomie, Küchen bzw. Kantinenbetriebe, Bars, Cafés, Imbiss- und Verzehrstände, Imbisswagen; Hotellerie- und sonstige Beherbergungsbetriebe; Fischräuchereien und -bratereien (soweit die Fische zum sofortigen Verzehr bestimmt sind)	
4		Herstellung von Teigwaren	3,5
	20	Herstellung von Teigwaren wie Makkaroni, Maultaschen, Nudeln, Pasta, Spätzle, Klößen (soweit nicht an anderer Stelle genannt)	
5		Verarbeitung von Kaffee, Tee	2,5
	22	Herstellung von Kaffee- und Teeprodukten sowie deren Extrakte; Herstellung von Vogelfutter (auch Mischen von Körnern zu Vogelfutter); Garnelen- und Granatdarrn für die Futtermittelherstellung	

Gefahrtarif- stelle	Gewerbe- gruppe*	Gewerbe- zweige	Gefahr- klasse
6		Verarbeitung von Fisch, Gemüse, Kartoffeln, Obst; Herstellung von Feinkost; auch Tiefkühlproduktion	3,3
	24	Herstellung von Erzeugnissen aus Fischen und Meerestieren für die menschliche Ernährung (soweit nicht an anderer Stelle genannt); Herstellung von Dauerkonserven, Präserven wie Marinaden, Anchosen, Seelachs in Öl, auch die damit verbundene Herstellung von Fischfeinkost; Fischsalzereien, Fischräuchereien und -bratereien (soweit die Fische nicht zum sofortigen Verzehr bestimmt sind)	
	30	Herstellung von Feinkost, auch vegetarische Feinkost; Herstellung von Fisch-, Fleisch-, Geflügel-, Gemüsesalaten oder dergl., Majonäsen, Pasten aller Art, Krabben-, Krebs-, Schneckenkonserven	
	33	Herstellung von Erzeugnissen aus Gemüse, Trockengemüse, Erzeugnisse von Gurkeneinlegereien und Krautschneidereien, Sauerkraut; Pilzverwertung; Herstellung von Kartoffelerzeugnissen, Kartoffelflocken, Kartoffelbreipulver, Kartoffelklößen, Kartoffelsalat, Kartoffelchips, Erzeugnisse der Kartoffelreibereien, -schälereien, -trocknereien; Herstellung von Obsterzeugnissen, Herstellung von alkoholisierten Früchten (Rumtopf), Fruchtpulver, Gelees, Marmeladen, Mus, Obstgeliemitteln, Pektin, Trockenobst; Erzeugnisse der Apfelschälereien und Fruchtschalenverarbeitung; Herstellung von Tiefkühlmenüs, Fertigménüs; Industrielle Fertigung von Pizzen; Herstellung von Tierfutterkonserven	
	35	Herstellung von Suppenerzeugnissen, Soßen, Würzen	
	38	Herstellung von Senf, Ketchup; Herstellung von Gewürzen; Einlegen von Kräutern, Meerrettichverarbeitung, Zwiebelröstereien	
	65	Herstellung von Essig	
7		Laboratorien, Fachschulen	2,2
	25	Selbstständige Laboratorien, Forschungsinstitute, Produktentwicklung; Fachschulen unserer Gewerbe- zweige	
8		Herstellung von Ölen, Fetten	3,0
	32	Herstellung von Margarine, Speise- oder Kunstspeisefetten, Speiseölen, Ölveredelung	
9		Herstellung von Nahrungsmitteln, Backmitteln, Stärke	2,7
	36	Herstellung von Back-, Brause-, Eis-, Puddingpulver	
	37	Herstellung von Nahrungsmitteln (soweit nicht an anderer Stelle genannt); Herstellung von Backmitteln, Backzutaten, Bierfärbemitteln, Biersüßmitteln, Eisbindemitteln, Milchmixgetränkpulver; Herstellung von Kaffee-Ersatz, Kaffee-Zusatz; Herstellung von Braunschweiger Mumme (Nährbier), Brottrunk, Eiweißerzeugnissen, Glutamat, Hafernahrungsmitteln, Hefe- und Malzextrakten, Malzpräparaten, Meerrettichbleichmitteln, Müsli, Nähr- und Kräftigungsmitteln, Knabberkrusten, Paniermehl, Tofu; Eieraufschlagstellen	
	67	Herstellung von Stärke, Stärkesirup, Stärkezucker, Kartoffelmehl, Sago	
10		Herstellung von Futtermitteln; Mühlen	5,0
	40	Herstellung von Futtermitteln und Beifuttermitteln (soweit nicht an anderer Stelle genannt)	
	51	Mehl- und Backschrotmühlen	
	52	Futterschrotmühlen; Futter- und Häckselschneidereien; Getreidereinigung; Graupen-, Schäl-, Reismühlen; Ölmühlen	

* Gewerbe-
gruppe = 1. und 2. Ziffer der Betriebsnummer

Gefahrtarif- stelle	Gewerbe- gruppe*	Gewerbe- zweige	Gefahr- klasse
11		Herstellung von Sekt	3,6
	42	Sektkellereien; Herstellung von Fruchtschaumwein, Schaumwein	
12		Herstellung von Getränken, Spirituosen	3,4
	41	Herstellung von Aromen, Essenzen für die Ernährungswirtschaft, Fruchtextrakten; Herstellung von Hopfenkonzentraten, Hopfenpulver	
	43	Kellereien, Obstmostereien, Weinküfereien; Herstellung von Frucht-, Kräuter- oder ähnlichen Weinen; Herstellung von Frucht-, Gemüse-, Kräuter- oder ähnlichen Säften und deren Konzentraten; Herstellung von Sirup aus Gemüsen, Kräutern, Obst oder Rüben	
	45	Mineralbrunnen	
	46	Herstellung von Erfrischungsgetränken (soweit nicht an anderer Stelle genannt)	
	62	Brennereien (ohne Obst- und Weinbrennereien); Kornbrennereien, soweit der Kornbranntwein nicht überwiegend im eigenen Unternehmen zu Trinkbranntwein verarbeitet wird; Herstellung von Branntweinhefe; Spiritusreinigungswerke	
	64	Herstellung von Spirituosen (auch Obst- und Weinbrennereien); Kornbrennereien, soweit der Kornbranntwein überwiegend im eigenen Unternehmen zu Trinkbranntwein verarbeitet wird	
13		Kühlhäuser	4,5
	47	Kühlhäuser, Kunsteisbahnen, Roheisfabriken; Gemeinschaftsgefrieranlagen	
14		Verarbeitung von Milch	3,3
	61	Erzeugnisse der Molkereien, Käsereien und sonstiger Milchbe- oder -verarbeitungsbetriebe; Herstellung von Kondens- und Trockenmilch, Joghurt, Milchmischgetränken, Milchzucker	
15		Schausteller, Zirkusse	
	81	Ortsfeste Schaustellungs- und Zirkusunternehmen	10,2
	82, 83	Ambulante Schaustellungs- und Zirkusunternehmen	36,0
16		Verarbeitung von Tabak	1,2
	85	Herstellung von Zigarren; Herstellung von Rauchtabak, Tabakfolien, Kautabak, Schnupftabak	
	86	Herstellung von Zigaretten	
17		Brauereien, Mälzereien	3,2
	91	Erzeugnisse der Mälzereien	
	93	Erzeugnisse der Brauereien, auch bierhaltige Mischgetränke	
18		Freiwillige Versicherung	5,2
19	48	Bürobereiche (Veranlagung gemäß Teil II Nr. 5)	0,5

* Gewerbe-
gruppe = 1. und 2. Ziffer der Betriebsnummer

Teil II. Sonstige Bestimmungen

1. Die **Veranlagung eines Unternehmens** zu den Gefahrklassen wird durch seine **Zugehörigkeit zu einem Gewerbe-zweig** bestimmt. Die Zugehörigkeit zu einem Gewerbe-zweig richtet sich nach der Art des im Unternehmen überwiegend hergestellten Erzeugnisses (Hauptunternehmen / **Unternehmensschwerpunkt**); dies gilt auch für Unternehmen, in denen nur Teilfertigungsprozesse erfolgen. Bei nicht produzierenden Unternehmen richtet sich der Unternehmensschwerpunkt nach Art und Gegenstand des Unternehmens; dies gilt auch für Serviceunternehmen, die für einen im Teil I genannten Gewerbe-zweig typisch sind. Unterhält ein Unternehmen mehrere Unternehmensstandorte, wird der Unternehmensschwerpunkt für jeden Standort gesondert festgestellt.
2. Für Unternehmen, deren Gewerbe-zweig im Teil I nicht enthalten ist, setzt die Berufsgenossenschaft die Gefahrklasse fest.
3. **Veranlagung von Nebenunternehmen**

Nebenunternehmen verfolgen überwiegend eigene Zwecke.

 - 3.1 Sie werden abweichend von Nr. 1 **gesondert veranlagt**, wenn für die einzelnen Unternehmensteile
 - eine räumlich (baulich) getrennte Gewerbeausübung erfolgt und
 - ein eigener Personalstamm vorhanden ist und dieser ausschließlich gewerbe-zweigsspezifische Produkte herstellt bzw. dieser einen anderen Unternehmenszweck verfolgt und
 - getrennte Aufzeichnungen über Arbeitsentgelte geführt werden.
 - 3.2 **Veranlagung von fremdartigen Nebenunternehmen**

Für Nebenunternehmen, die nicht der Berufsgenossenschaft angehören würden, wenn sie Hauptunternehmen wären, werden, wenn die Voraussetzungen der Nr. 3.1 erfüllt sind, keine Gefahrklassen festgestellt.

Der Beitrag wird in Höhe des bei der anderen Berufsgenossenschaft im Jahr vor der Umlage zu entrichten gewesen Beitrags berechnet.
4. **Veranlagung von Hilfsunternehmen**

Hilfsunternehmen (Vorbereitungs- und Fertigstellungsarbeiten, Hilfstätigkeiten) dienen überwiegend den Zwecken anderer Unternehmensteile (Haupt-, Nebenunternehmen).

Sie werden den Unternehmensteilen zugerechnet, denen sie dienen. Dienen sie mehreren Unternehmensteilen, werden sie dem Unternehmensteil zugerechnet, dem sie überwiegend dienen. Dienen sie keinem einzelnen Unternehmensteil überwiegend, sind sie dem Hauptunternehmen zuzurechnen.
5. Der **Bürobereich** wird nach der Gefahrtarifstelle 19 veranlagt, wenn
 - es sich um einen räumlich (baulich) von den anderen Unternehmensteilen getrennten Bereich handelt, der ausschließlich mit typischen Büroeinrichtungen und Bürogeräten ausgestattet ist und
 - ein eigener Personalstamm vorhanden ist und
 - getrennte Aufzeichnungen über Arbeitsentgelte geführt werden und
 - dessen Aufgaben allein der internen Verwaltung (z.B. Buchhaltung, Personalbüro) dienen.

Unter den Bürobereich des Unternehmens fallen nur Beschäftigte, die ausschließlich im Büro tätig sind und dort ausschließlich Bürotätigkeiten verrichten.

Unternehmensbereiche wie Schulungs-, Empfangs-, Kassierbereiche sind keine Bürobereiche im Sinne dieser Regelung.
6. **Nachweis der Arbeitsentgelte** der Beschäftigten

Ist ein Beschäftigter nur in einem veranlagten Unternehmensteil tätig, ist sein Arbeitsentgelt ausschließlich unter diesem Unternehmensteil nachzuweisen. Ist ein Beschäftigter in mehreren Unternehmensteilen tätig, ist sein Entgelt ausschließlich unter dem veranlagten Unternehmensteil nachzuweisen, in dem er überwiegend tätig ist. Für den Bürobereich geht die Regelung der Nr. 5 Satz 2 der Regelung nach Nr. 6 vor.

Ist ein Beschäftigter nicht überwiegend in einem bestimmten Unternehmensteil tätig oder sind keine getrennten Aufzeichnungen über seine Entgelte vorhanden, ist sein Entgelt unter dem Hauptunternehmen nachzuweisen.

Beschlossen von der Vertreterversammlung in Berlin am 28. Juni 2007

München, den 06. Juli 2007

Die Vertreterversammlung
Kutzek
(Vorsitzender)

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten am 28. Juni 2007 beschlossene Gefahrtarif, gültig zur Berechnung der Beiträge ab 01. Januar 2008, wird gemäß § 158 Abs. 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 26. September 2007
III 1 - 69180.50 - 588/2007

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
Meurer